

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2002

Nr. 34

ausgegeben am 8. März 2002

Kundmachung vom 5. März 2002 des Beschlusses Nr. 160/2001 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 18. Januar 2002
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 19. Januar 2002

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 160/2001 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 160/2001 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Otmar Hasler
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 160/2001
vom 18. Januar 2002
zur Änderung des Anhangs XIX (Verbraucher-
schutz) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere
auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 13/2000 vom 28. Januar 2000¹ geändert.
2. Die Empfehlung 2001/310/EG der Kommission vom 4. April 2001 über
die Grundsätze für an der einvernehmlichen Beilegung von Verbrau-
cherrechtsstreitigkeiten beteiligte aussergerichtliche Einrichtungen² ist
in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIX des Abkommens wird nach Nummer 18 (Empfehlung
98/257/EG der Kommission) folgende Nummer angefügt:

"19. 32001 H 0310: Empfehlung 2001/310/EG der Kommission vom 4.
April 2001 über die Grundsätze für an der einvernehmlichen Beilegung
von Verbraucherrechtsstreitigkeiten beteiligte aussergerichtliche Ein-
richtungen (ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 56)."

Art. 2

Der Wortlaut der Empfehlung 2001/310/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 19. Januar 2002 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen³.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 18. Januar 2002

(Es folgen die Unterschriften)

1 *Abl. L 103 vom 12.4.2001, S. 26.*

2 *Abl. L 109 vom 19.4.2001, S. 56.*

3 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*